

Friedhofssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf vom 29.11.2018

Präambel:

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof/ Friedhofsordnung
- § 6 Dienstleistungen

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Durchführung der Bestattung
- § 9 Särge / Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten (Einzelgrab)
- § 15 Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- § 16 Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung (Raseneinzelgrab)
- § 17 Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab)
- § 18 Rasenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung (Einzel- oder Doppelgrab)
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Anonyme Reihengrabstätten
- § 21 Urnenbaumgrabstätten
- § 22 Sonderanlage (Muslimisches Grabfeld)
- § 23 Ehrengrabstätten

Abschnitt V: Gestaltungsvorschriften

- § 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 25 Grabmale und Einfassungen
- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Unterhaltung und Entfernung der Grabmale und Grabstätten

Abschnitt VI: Herrichtung und Pflege der Grabstätte

- § 28 Allgemeines
- § 29 Herrichtung und Pflege der Grabstätte
- § 30 Vernachlässigung der Pflege

Abschnitt VII: Leichenhallen, Friedhofskapellen und Trauerfeiern

- § 31 Leichenhallen
- § 32 Friedhofskapellen
- § 33 Trauerfeiern

Abschnitt VIII: Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten / Schlussvorschriften

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehenden gemeindeeigenen Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Hessisch Oldendorf:

1. Hessisch Oldendorf
2. Barksen
3. Bensen
4. Fischbeck (nur Kapelle)
5. Friedrichsburg
6. Friedrichshagen
7. Fuhlen
8. Großenwieden
9. Haddessen
10. Heßlingen
11. Höfingen
12. Langenfeld
13. Pötzen
14. Rohden
15. Rumbeck
16. Segelhorst
17. Welsede
18. Wickbolsen
19. Zersen

Die Friedhöfe und das Bestattungswesen werden von der Stadt Hessisch Oldendorf verwaltet und beaufsichtigt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hessisch Oldendorf. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hessisch Oldendorf waren oder für die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besteht.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hessisch Oldendorf.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die weitere Beisetzung im betroffenen Friedhof oder Friedhofs-

teil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Im Fall der Schließung oder Entwidmung ist die Stadt Hessisch Oldendorf verpflichtet, bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts Ersatzgräber gleicher Art zur Verfügung zu stellen und herzurichten sowie die erforderlichen Umbettungen vorzunehmen. Weitere Ansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

(3) Soweit durch die in Absatz 1 genannte Schließung oder Entwidmung Rechte auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlöschen, werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls Ersatzgrabstätten zur Verfügung gestellt.

(4) Die Schließung oder die Entwidmung eines Friedhofs oder Friedhofsteils werden öffentlich bekanntgegeben. Der/die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Zugängen der Friedhöfe bekanntgegeben.

(2) Die Stadt Hessisch Oldendorf kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof / Friedhofsordnung

(1) Jedermann hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Hessisch Oldendorf bzw. ihres Personals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Totengedenkfeiern sind eine Woche vorher bei der Stadt Hessisch Oldendorf zur Zustimmung anzumelden.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater, Fahrräder), ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Fahrzeuge der Stadt Hessisch Oldendorf, sowie Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer nach § 6 Abs. 1, zu befahren;
2. Störende Arbeiten während einer Bestattung oder Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen auf dem Friedhofsgelände auszuführen;
3. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten;
4. Druckschriften zu verteilen;
5. zur Veröffentlichung bestimmte Fotos ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Stadt Hessisch Oldendorf anzufertigen oder zu filmen;
6. den Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Ausführung von Arbeiten notwendig ist;
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
8. zu lärmern, zu spielen und zu lagern.

Ausnahmen können von der Stadt Hessisch Oldendorf zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle sind getrennt in die dafür auf dem Friedhof vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Gewerbetreibende dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (2) Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen, die keine Behinderung darstellen, gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nach Abschluss ihrer Arbeiten keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (3) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (4) Tätigwerden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Stadt Hessisch Oldendorf für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Sie haben eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (6) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Stadt Hessisch Oldendorf auf Zeit oder auf Dauer nach vorheriger Mahnung untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur montags bis samstags von 7.00 – 19.00 Uhr und nicht während einer Bestattung durchgeführt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen bedürfen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Bestattungsablaufes der Genehmigung der Stadt Hessisch Oldendorf.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung ist vor der Anmeldung der Bestattung mit der Stadt Hessisch Oldendorf abzustimmen.

Die Bestattungen beginnen:

Montag:	11.00 Uhr - 14.00 Uhr
Dienstag bis Freitag:	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Sonntag:	10.30 Uhr - 11.30 Uhr

Abweichende Zeiten im Winter: (15.11. bis 28.02.)

Urnenbeisetzungen:

Montag bis Freitag:	11:00 Uhr – 14:00 Uhr
Sonntag:	11:00 Uhr – 11:30 Uhr

Erdbeisetzungen:

Montag bis Freitag:	mit Trauerfeier	11:30 Uhr - 13:00 Uhr
	ohne Trauerfeier	11:30 Uhr - 13:30 Uhr
Sonntag:		11:30 Uhr

Falls eine Trauerfeier an einem anderen Ort als auf dem Friedhof der Bestattung stattfindet, sind die vorstehenden Zeiten der spätesten Bestattung ebenfalls einzuhalten.

(3) Für die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge zu sorgen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Enkelkinder,
4. die Eltern,
5. die Großeltern und
6. die Geschwister

Eine Bestattung ist von den in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen, den sonstigen Verpflichteten oder des beauftragten Bestattungsunternehmens unter Angabe des Ortes, der gewünschten Zeit und Art der Grabstelle bei der Stadt Hessisch Oldendorf, spätestens drei Tage vor der Bestattung, schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antrages, anzumelden. Hierzu beauftragte Bestattungsunternehmen handeln als Vertreter. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbefallbescheinigung, Kostenübernahmeerklärung, sowie bei Bedarf weitere benötigte von der Stadt Hessisch Oldendorf bezeichnete Unterlagen) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Eine Bestattung außerhalb der in Absatz 2 genannten Bestattungszeiten ist nur zulässig, wenn diese aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist und durch die Stadt Hessisch Oldendorf als Ordnungsbehörde genehmigt wurde.

(5) Die Zeit der Bestattungen wird von der Stadt Hessisch Oldendorf festgesetzt.

(6) Die Bestattung darf nur erfolgen, wenn zuvor die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 BestattG vollständig vorliegen.

§ 8 **Durchführung der Bestattung**

(1) Die Bestattungen werden in der Regel von den Friedhofskapellen aus vorgenommen.

(2) Leichen sollen gemäß § 9 Abs. 2 Nds. BestattG innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Die Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden gemäß § 7 Abs. 1 Nds. BestattG nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle bzw. bei warmer Witterung in eine hierfür zugelassene Kühleinrichtung überführt werden. Die Leichenschau soll vorher erfolgt sein.

(3) Es ist verboten, Verstorbene öffentlich auszustellen oder den Sarg bei den Bestattungsfeierlichkeiten zu öffnen.

(4) Für den Transport des Sarges oder der Urne haben die Angehörigen oder das Bestattungsunternehmen durch Sargträger oder Bestattungshelfer zu sorgen. Diese haben auch für den Transport des Grabschmuckes zur Grabstelle Sorge zu tragen.

§ 9 **Särge / Urnen**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung einer Leiche soll

nur aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen oder Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

In anonymen Reihengrabstätten und in Urnenbaumgrabstätten dürfen Aschen nur in biologisch abbaubaren Aschekapseln beigesetzt werden.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Für Kindergräber dürfen die Särge höchstens 1,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Hessisch Oldendorf bereits bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Ausnahmen von der Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde zulassen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch die Stadt Hessisch Oldendorf oder durch von ihr Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabzubehör, Grabmalen bzw. Fundamenten ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Die Stadt Hessisch Oldendorf kann diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen durchführen lassen, wenn 36 Stunden vor der Bestattung die notwendigen Arbeiten zur Freimachung der Grabstelle nicht durchgeführt sind.

§ 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. für Erdbestattungen | 30 Jahre |
| 2. für Urnenbestattungen | 20 Jahre |

(2) Die Ruhezeit beginnt an dem Tag der Beisetzung des/der Verstorbenen.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde, bedürfen Umbettungen von Verstorbenen und Aschen der Zustimmung der Stadt Hessisch Oldendorf. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Vorlage eines Nachweises einer gesicherten Beisetzung am neuen Ruheort erteilt werden. Die Ausgrabung oder Umbettung darf gemäß § 15 Nds. BestattG nur mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgen.

(3) Die Umbettung erfolgt nur auf Antrag unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung des/der jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte; antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen.

(4) Das Ausheben und Schließen des Grabes für die Umbettung wird von der Stadt Hessisch Oldendorf oder einem von diesem Beauftragten durchgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, tragen die Antragsteller.

(6) Der Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts wird durch die Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

(7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. Dies gilt auch für Urnen- und Rasenreihengräber.

(8) Die Wiederausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hessisch Oldendorf. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben oder entzogen werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- | | |
|--|--------|
| 1. Reihengrabstätten für Erdbestattung (Einzelgrab) | (§ 14) |
| 2. Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | (§ 15) |
| 3. Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung (Einzelgrab) | (§ 16) |
| 4. Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab) | (§ 17) |
| 5. Rasenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung (Einzel- oder Doppelgrab) | (§ 18) |
| 6. Urnenwahlgrabstätten für 1-2 oder 1-4 Urnen | (§ 19) |
| 7. Anonyme Reihengrabstätten | (§ 20) |
| 8. Urnenbaumgrabstätten | (§ 21) |
| 9. Sonderanlage (Muslimisches Grabfeld) | (§ 22) |
| 10. Ehrengabstätten | (§ 23) |

(3) Für jeden Friedhof ist ein Gestaltungs- / Belegungsplan aufgestellt, um die ordnungsgemäße Belegung zu gewährleisten und eine spätere Wiederbelegung der einzelnen Grabfelder zu ermöglichen. Der Plan legt die Grundgestaltung des Friedhofes fest und zeigt die Grabfelder für die einzelnen Belegungsarten auf. Je nach Bedarf kann der Belegungsplan geändert werden.

(4) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Hessisch Oldendorf nach Maßgabe des Gestaltungs- und Belegungsplanes (Absatz 3) bestimmt.

(5) Bereits vor Eintritt eines Todesfalles ist der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte möglich.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht durch den schriftlichen Bestattungsauftrag oder Erwerb zu Lebzeiten und beginnt mit dem in der Nutzungsurkunde genannten Zeitpunkt. (Tag der Beisetzung / Erwerb)

(7) Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist es nicht möglich, alle Grabarten auf sämtlichen Friedhöfen der Stadt Hessisch Oldendorf vorzuhalten.

§ 14 Reihengrabstätten (Einzelgrab)

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(2) In Reihengrabstätten darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Die Beibestattung von Neugeborenen oder noch nicht einem Jahr alten Kindern zu ihren verstorbenen Müttern ist zulässig.

(3) Zur Anlage und Pflege der Grabstätte im Sinne dieser Satzung soll ein Grabmal errichtet werden. Es sind liegende oder stehende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,5 qm oder Abdeckplatten zulässig. Außerdem finden die §§ 22 – 27 Anwendung. Die Bepflanzung auf den Gräbern darf eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.

(4) Die Größe neu anzulegender Gräber richtet sich nach den Belegungsplänen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten.

§ 15

Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr

(1) In Reihengrabstätten für Kinder werden nur Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beigesetzt. Es ist eine Erd- oder Urnenbestattung möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit für mindestens fünf Jahre, längstens bis zu 30 Jahren verlängert werden, soweit das in den §§ 13 ff nicht ausgeschlossen ist. Die Stadt Hessisch Oldendorf kann die Verlängerung aus wichtigen Gründen versagen, insbesondere wenn Bedenken hinsichtlich der künftigen Friedhofsgestaltung bestehen.

(3) Zur Anlage und Pflege der Grabstätte im Sinne dieser Satzung soll ein Grabmal errichtet werden. Es sind liegende oder stehende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,4 qm oder Abdeckplatten zulässig. Außerdem finden die §§ 22 – 27 Anwendung. Die Bepflanzung auf den Gräbern darf eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.

(4) Die Größe neu anzulegender Gräber richtet sich nach den Belegungsplänen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten.

§ 16

Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung (Raseneinzelgrab)

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erd- bzw. Urnenbestattung, die mit Rasen eingesät und durch die Stadt Hessisch Oldendorf, mit Ausnahme der Grabplatten, gepflegt und unterhalten werden. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Es besteht die Verpflichtung, eine Grabplatte aufzulegen. Anonyme Grabstätten sind nicht zulässig. Die Maße für die Steingrabplatte betragen bei Erdbestattungen 60 cm x 40 cm x 6 cm, bei Urnenbestattungen 20 cm x 30 cm x 6 cm.

(3) Die Grabplatten müssen bündig in den Boden eingelassen sein, sodass ein Überfahren bei den Mäharbeiten schadlos möglich ist. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die Grabplatten über die gesamte Nutzungsdauer ebenerdig auf der Grabstelle liegen. Eine weitere Gestaltung bzw. Bepflanzung sowie Grabschmuck jeder Art ist unzulässig.

(4) Unzulässiger Grabschmuck wird von der Stadt Hessisch Oldendorf entfernt und schadensersatzlos beseitigt.

§ 17

Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab)

(1) Wahlgrabstätten sind alle Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Erdbeisetzungen außerhalb von Reihengrabfeldern, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren durch Ausstellung einer Nutzungsurkunde erworben wird. Nutzungsberechtigt kann grundsätzlich nur eine natürliche Person sein.

(2) Auf jeder einzelnen Grabstelle der Wahlgrabstätte dürfen zur Erdbestattung bis zu drei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Beigesetzt werden dürfen nur der nachverstorbene Ehegatte, der einge-

tragene Lebenspartner oder ein Verwandter 2. Grades. Die Stadt Hessisch Oldendorf kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit für mindestens fünf Jahre, längstens bis zu 30 Jahren verlängert werden, soweit das in den §§ 13 ff nicht ausgeschlossen ist.

Die Stadt Hessisch Oldendorf kann die Verlängerung aus wichtigen Gründen versagen, insbesondere wenn Bedenken hinsichtlich der künftigen Friedhofsgestaltung bestehen. Die Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung in nachstehender Reihenfolge über:

1. auf den/die überlebende/n Ehegatten/in oder die/den eingetragene/n Lebenspartner/in,
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die vollbürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen geht das Nutzungsrecht auf den/die Ältesten/Älteste über.

(5) Jeder/jede Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Findet sich kein Nutzungsrechtsnachfolger, so gehen die mit dem Boden fest verbundenen Gegenstände der Grabanlage (Grabmal, Einfassung etc.) in das Eigentum des/der Erben des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

(6) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das alleinige Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie über weitere Beisetzungen gemäß Absatz 2 und die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Wird durch eine Zubeisetzung nach Absatz 2 aufgrund der Ruhezeit des Zubeisetzten die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte entsprechend zu verlängern.

(8) Das Nutzungsrecht belegter bzw. teilbelegter Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen können in Einzelfällen auf begründeten Antrag zugelassen werden.

(9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte bis zu drei Monate vorher schriftlich (falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte) hingewiesen.

(10) Zur Anlage und Pflege der Grabstätte im Sinne dieser Satzung soll ein Grabmal errichtet werden. Es sind liegende oder stehende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,8 qm oder Abdeckplatten zulässig. Bei Wahlgräbern mit drei und mehr Grabstellen können größere Abmessungen auf Antrag genehmigt werden. Außerdem finden die §§ 22 – 27 Anwendung. Die Bepflanzung auf den Gräbern darf eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.

§ 18

Rasenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung (Einzel- oder Doppelgrab)

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten mit ein oder zwei Grabstellen in einem Gräberfeld, die mit Rasen eingesät und durch die Stadt Hessisch Oldendorf, mit Ausnahme der Grabplatten, gepflegt und unterhalten werden.

(2) Es besteht die Verpflichtung eine Grabplatte je Grabstelle aufzulegen. Anonyme Grabstätten sind nicht zulässig.

Für Rasenwahlgrabstätten sind Grabplatten mit den Maßen von Breite: 60 cm, Länge: 40 cm, Stärke mindestens 6 cm vorgeschrieben.

Die Grabplatten müssen bündig in den Boden eingelassen sein, sodass ein Überfahren bei den Mäharbeiten schadlos möglich ist. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die Grabplatten über die gesamte Nutzungsdauer ebenerdig auf der Grabstelle liegen. Eine weitere Gestaltung bzw. Bepflanzung sowie Grabschmuck jeder Art mit Ausnahme von Absatz 4 ist unzulässig.

(3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit für mindestens fünf Jahre, längstens bis zu 30 Jahren verlängert werden, soweit das in den §§ 13 ff nicht ausgeschlossen ist.

Die Stadt Hessisch Oldendorf kann die Verlängerung versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der künftigen Friedhofsgestaltung bestehen.

(4) In der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar eines jeden Jahres wird das Auflegen von Grabschmuck wegen der aussetzenden Rasenpflege geduldet. Dieser ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu entfernen.

(5) Unzulässiger Grabschmuck wird von der Stadt Hessisch Oldendorf entfernt und schadensersatzlos beseitigt.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 17) entsprechend auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für bis zu 2 oder bis zu 4 Urnen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren durch Ausstellung einer Nutzungsurkunde erworben wird.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Nutzungszeit für mindestens fünf Jahre, längstens bis zu 20 Jahren verlängert werden, soweit das in den §§ 13 ff nicht ausgeschlossen ist. Die Stadt Hessisch Oldendorf kann die Verlängerung versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der künftigen Friedhofsgestaltung bestehen.

(3) Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Verhältnis der Grabgröße anzupassen. Die Bepflanzung auf den Gräbern darf eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen.

(4) Es sind liegende oder stehende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,25 m² und einer max. Höhe von 0,70 m oder Abdeckplatten zulässig. Außerdem finden die §§ 22 – 27 Anwendung.

§ 20 Anonyme Reihengrabstätten

(1) Anonyme Erd- und Urnenbestattungen erfolgen ausschließlich in einem gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsreihenfeld.

(2) Eine Reservierung von anonymen Erd- und Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich.

(3) Sichtbare äußere Merkmale wie Grabmale, Grabplatten, Grabschmuck o.ä. sind auf dem Gräberfeld nicht zulässig. Zum Trauertag kann auf einer speziell vorgesehenen Fläche Blumenschmuck abgelegt werden.

(4) Das Gräberfeld wird von der Stadt Hessisch Oldendorf mit Rasen eingesät, gepflegt und unterhalten.

(5) Anonyme Beisetzungen finden unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt und werden durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Tag der Bestattung und exakte Lage werden den Hinterbliebenen nicht mitgeteilt.

§ 21

Urnenbaumgrabstätten

(1) Urnenbaumgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen, die um einen Baum herum angeordnet sind. Nutzungsrechte können erst im Bestattungsfall erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag um mindestens 5 Jahre möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechts muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.

(3) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung, Instandhaltung, Kennzeichnung und Pflege der Grabstätte obliegen der Stadt Hessisch Oldendorf.

(4) Eine Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen im oder am Grabfeld zulässig.

§ 22

Sonderanlage (Muslimisches Grabfeld)

Das Muslimische Grabfeld wird auf einem separaten Bereich des Friedhofes der Kernstadt angelegt.

Die Bestimmungen des § 14 (Reihengrabstätten für Erdbestattung) und des § 17 (Wahlgrabstätten) gelten grundsätzlich entsprechend.

Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt Hessisch Oldendorf erlassen werden.

§ 23

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Hessisch Oldendorf.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der in den §§ 14 bis 22 aufgeführten Grabstätten - so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist und von der Grabstätte keine Gefahr ausgeht.

§ 25

Grabmale und Einfassungen

(1) Soweit sich nicht aus den §§ 14 – 22 etwas anderes ergibt, gelten diese Vorschriften für sämtliche Grabarten.

(2) Stehende Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Holz, Metall sowie Glas in Verbindung mit diesen Materialien bestehen. Farbanstriche auf Grabmalen sind nicht zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur aus Natursteinplatten bestehen.

(3) Grabeinfassungen sind auf Grundlage der für die einzelnen Friedhöfe bestehenden Gestaltungs- und Belegungspläne zu errichten.

(4) Schriften, Ornamente und Symbole sind aus demselben Material wie das Grabmal oder aus matter nichtrostendem Material herzustellen.

(5) Provisorische Grabmale sind nur aus Holztafeln oder Holzkreuzen zulässig und dürfen nicht länger als eineinhalb Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Aufstellung bedarf der Anzeige bei der Friedhofsverwaltung.

Nach Entfernen der provisorischen Grabmale sind endgültige, genehmigungspflichtige, Grabmale zu errichten.

(6) Grabmale dürfen nicht für Werbezwecke benutzt werden.

(7) Grabmale müssen dauerhaft standsicher befestigt sein, so dass sie beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

(8) Die Ausmauerung von Gräbern und/oder die Errichtung von Grabgewölben ist nicht zulässig.

(9) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen, mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 in doppelter Ausführung beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut zu beantragen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Ab-

nahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 27

Unterhaltung und Entfernung der Grabmale und Grabstätten

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, wird an der Grabstätte ein Hinweis angebracht. Der/die für die Unterhaltung Verantwortliche ist verpflichtet, unverzüglich die Standsicherheit wieder herzustellen. Ist Gefahr im Verzuge, wird der Stadt Hessisch Oldendorf auf Kosten des/r Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen der Grabmale, Absperrungen usw.) durchführen lassen. Wird der satzungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Hessisch Oldendorf berechtigt, einen satzungskonformen Zustand auf Kosten der/des Verantwortlichen herzustellen oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen, soweit ihr Zustand ein Gefährdungspotential darstellt. Die Stadt Hessisch Oldendorf ist nicht verpflichtet, die von der Grabstätte entfernten Gegenstände aufzubewahren, es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Danach kann die Stadt Hessisch Oldendorf die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines satzungskonformen Zustandes veranlassen.

(3) Der/die Verantwortliche haftet für jeglichen Schaden, der durch den satzungswidrigen Zustand der Grabstätte verursacht werden.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur nach der Erteilung der schriftlich beantragten Genehmigung zur Einebnung von der Grabstätte entfernt werden. Bei Einebnung einer Grabstätte nach §§ 14, 15, 17, 19 vor Ablauf der Ruhezeit wird mit der Einebnung für jedes angefangene Jahr eine Pflegegebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hessisch Oldendorf in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der/die Nutzungsberechtigte bzw. der Erbe oder die Erbin für die fachgerechte Beseitigung der Grabmale, der sonstigen baulichen Anlagen und der Bepflanzung Sorge zu tragen.

Sind die Arbeiten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, erfolgt die Einebnung durch die Stadt Hessisch Oldendorf. Für in diesem Fall beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Sofern Grabstätten von der Stadt Hessisch Oldendorf abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(6) Bei Einebnungen von Grabstätten ist das Grabmal mit sämtlichen Fundamenten, Auflagen, Befestigungen, Betonteilen, Einfassungen, Bepflanzungen u. ä. zu entfernen, die Fläche entsprechend der Umgebung zu planieren, mit Oberboden aufzufüllen und mit Rasensaat einzusäen. Das Einebnen kann auf Antrag durch den Nutzungsberechtigten erfolgen, wenn dieser nachweist, dass die Arbeiten fach- und sachgerecht durchgeführt werden können.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 28 Allgemeines

- (1) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Herrichtung, Veränderung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Hessisch Oldendorf.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (4) Die bei der Bestattung niedergelegten Kränze usw. sind nach einer Frist von zwei Monaten vom Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (5) Die Form der Grabhügel darf die Grabmaße nicht überschreiten.

§ 29 Herrichtung und Pflege der Grabstätte

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Friedhofs entsprechend hergerichtet und dauerhaft gepflegt werden. Da sich alle Bodenarten oft erst nach längerer Zeit wieder verdichten, ist in den ersten eineinhalb Jahren nach der Beisetzung eine provisorische Herrichtung der Grabstelle zulässig.
- (2) Die Gestaltung, der durch die Nutzungsberechtigten zu pflegenden Grabstätten, ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Gestaltung ~~muss~~ soll in der Regel mit Pflanzen erfolgen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht nach den Vorschriften der §§ 27 und 28 hergerichtet oder gepflegt, so hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt Hessisch Oldendorf die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird der Aufforderung bei einer Reihengrabstätte nicht Folge geleistet, wird die Grabstätte von der Stadt Hessisch Oldendorf auf Kosten des/der Verantwortlichen eingeebnet. Bei Wahlgrabstätten kann dem/der Nutzungsberechtigte/n das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Vor Entzug des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstelle unverzüglich satzungskonform herzurichten. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstelle. In dem Entziehungsbescheid ist der/die Grabnutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides auf seine/ihre Kosten zu entfernen. Nach Ablauf der Räumungsfrist wird die

Grabstätte von der Stadt Hessisch Oldendorf auf Kosten des/der ehemaligen Nutzungsberechtigten bzw. des/der Erben des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten eingeebnet, sofern das Grabnutzungsrecht auf Antrag nicht zwischenzeitlich einer der in § 17 Abs. 4 genannten Person übertragen wurde.

(2) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird der Grabschmuck durch die Stadt Hessisch Oldendorf ersatzlos entfernt. Es besteht seitens der Stadt Hessisch Oldendorf keine Aufbewahrungspflicht.

VII. Leichenhallen, Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 31 Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen der Friedhofskapellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Das Betreten ist nur mit Erlaubnis der Stadt Hessisch Oldendorf gestattet.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen, kann der Sarg des/der Verstorbenen im Beisein des Bestatters in der Leichenhalle für die Angehörigen geöffnet werden. Nach Überführung in die Friedhofskapelle ist der Sarg nicht mehr zu öffnen.

(3) Die Särge, der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet und dürfen nur in der Leichenhalle aufbewahrt werden. Sie dürfen gemäß § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 BestattG nur mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

(4) In den Friedhofskapellen ist das Einsargen und Umsargen nicht gestattet, es sei denn, dass dafür geeignete Sonderräume vorhanden sind.

(5) Für Wertgegenstände, die dem/den Verstorbenen beigegeben sind, haftet die Stadt Hessisch Oldendorf nicht.

§ 32 Friedhofskapellen

(1) Die Friedhofskapellen stehen für Begräbnisfeiern zur Verfügung.

(2) Die Ausgestaltung des Begräbnisses obliegt den Angehörigen des/der Verstorbenen. Den Angehörigen steht es frei, die Kapelle auf eigene Kosten zusätzlich mit Blumen und Ziergewächsen zu schmücken. Der zusätzliche Schmuck ist noch am gleichen Tag ggf. vor der nächsten Trauerfeier, aus der Kapelle zu entfernen.

(3) Die Einstellung des Sarges in der Friedhofskapelle darf frühestens 1 Tag vor der Bestattung erfolgen. Der/die Verstorbene darf nur im verschlossenen Sarg eingestellt werden.

(4) Ist der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit verschieden oder ist die Verwesung der Leiche stark fortgeschritten, kann die Einstellung des Sarges in der Friedhofskapelle untersagt werden.

§ 33 Trauerfeiern

(1) Die Stadt Hessisch Oldendorf setzt den Zeitpunkt der Trauerfeiern fest. Eine beabsichtigte Trauerfeier ist mindestens drei Tage vorher bei der Stadt Hessisch Oldendorf anzumelden.

(2) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, einem anderen dafür bestimmten Raum oder am Grabe stattfinden.

(3) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Soweit eine Trauerfeier musikalisch umrahmt werden soll oder besondere Wünsche hinsichtlich der Ausgestaltung der Friedhofskapelle bestehen, sind die notwendigen Vorkehrungen nach Rücksprache mit der Stadt Hessisch Oldendorf oder dem/der vom ihm örtlich Beauftragten durch die Angehörigen des/der Verstorbenen oder dem Bestattungsunternehmen auf eigene Kosten zu treffen. Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

(5) Umfangreiche Zeremonien an der Grabstätte können insbesondere in rituell oder religiös begründeten Fällen von der Stadt Hessisch Oldendorf auf Antrag genehmigt werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Nutzungsrechte an Grabstätten, die nach der bis zum Inkrafttreten der Satzung geltenden Friedhofssatzung erworben wurden, behalten für den in der Verleihungsurkunde genannten Zeitraum ihre Gültigkeit.

§ 35

Haftung

Der Stadt Hessisch Oldendorf obliegen keine über die übliche Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Hessisch Oldendorf nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt Hessisch Oldendorf übernimmt keine Haftung für das Abräumen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör, wenn der/die Nutzungsberechtigte seiner Pflicht gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 nicht nachkommt.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher/Besucherin entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 5 Absatz 4 dieser Satzung

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Fahrzeuge der Stadt Hessisch Oldendorf, sowie Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, befährt,

b) Arbeiten während einer Bestattung oder Gedenkfeier oder an Sonn- oder Feiertagen auf dem Friedhofsgelände ausführt,

c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,

d) Druckschriften verteilt,

e) zur Veröffentlichung bestimmte Fotos ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Stadt Hessisch Oldendorf anfertigt oder filmt,

- f) den Friedhof, seine Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt, soweit dies nicht zur Ausführung von Arbeiten notwendig ist,
- g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Friedhof mitbringt,
- h) auf dem Friedhof lärmt, spielt oder lagert,
- 3. entgegen § 5 Absatz 5 dieser Satzung kompostierbare oder nicht kompostierbare Abfälle nicht getrennt in die dafür auf dem Friedhof vorgesehenen Behälter entsorgt,
- 4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung die Friedhofswege nicht nur zur Ausübung seiner Tätigkeit oder nicht mit geeigneten Fahrzeugen befährt,
- 5. entgegen § 6 Absatz 2 dieser Satzung Werkzeuge oder Materialien nicht nur vorübergehend oder an Stellen, die eine Behinderung darstellen, lagert oder als Gewerbetreibender nach Abschluss seiner Arbeiten Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial hinterlässt oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- 6. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Absatz 3 dieser Satzung die für den Friedhof geltenden Bestimmungen nicht beachtet,
- 7. entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung als Dienstleistungserbringer tätig wird, ohne fachlich geeignet oder in betrieblicher oder personeller Hinsicht zuverlässig zu sein,
- 8. entgegen § 6 Absatz 7 dieser Satzung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof von montags bis freitags außerhalb der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr und samstags außerhalb der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr oder während einer Bestattung durchführt,
- 9. entgegen § 8 Absatz 3 dieser Satzung Verstorbene öffentlich ausstellt oder den Sarg bei den Bestattungsfeierlichkeiten öffnet,
- 10. entgegen § 14 Absatz 3 dieser Satzung kein Grabmal errichtet, keine Grabstätte anlegt oder die Grabstätte nicht pflegt,
- 11. entgegen § 15 Absatz 3 dieser Satzung kein Grabmal errichtet, keine Grabstätte anlegt oder die Grabstätte nicht pflegt,
- 12. entgegen § 16 Absatz 2 dieser Satzung keine Grabplatte auflegt,
- 13. entgegen § 17 Absatz 10 dieser Satzung kein Grabmal errichtet, keine Grabstätte anlegt oder die Grabstätte nicht pflegt,
- 14. entgegen § 18 Absatz 2 dieser Satzung keine Grabplatte je Grabstelle auflegt,
- 15. entgegen § 19 Absatz 4 dieser Satzung ein Grabmal mit einer Ansichtsfläche von mehr als 0,25 m² oder einer Höhe von mehr als 0,70 m errichtet,
- 16. entgegen § 20 Absatz 3 dieser Satzung sichtbare äußere Merkmale wie Grabmale, Grabplatten oder Grabschmuck aufbringt,
- 17. entgegen § 24 dieser Satzung die Grabstätte so gestaltet, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen oder in seiner Gesamtanlage nicht gewahrt ist,
- 18. entgegen § 25 Absatz 2 dieser Satzung ein stehendes Grabmal nicht aus Naturstein, Holz, Eisen- oder Bronzeguss oder aus Glas in Verbindung mit diesen Materialien errichtet oder das Grabmal anstreicht,
- 19. entgegen § 25 Absatz 3 dieser Satzung Grabeinfassungen nicht aufgrund der für die einzelnen Friedhöfe bestehenden Gestaltungs- und Belegungspläne errichtet,
- 20. entgegen § 25 Absatz 4 dieser Satzung Schriften, Ornamente oder Symbole nicht aus demselben Material wie das Grabmal oder nicht aus mattem nichtrostenden Material herstellt,
- 21. entgegen § 25 Absatz 5 dieser Satzung provisorische Grabmale nicht nur aus Holztafeln oder Holzkreuzen oder länger als eineinhalb Jahre nach der Beisetzung verwendet,
- 22. entgegen § 25 Absatz 6 dieser Satzung Grabmale für Werbezwecke benutzt,
- 23. entgegen § 25 Absatz 7 dieser Satzung Grabmale nicht dauerhaft standsicher befestigt,
- 24. entgegen § 25 Absatz 8 dieser Satzung Gräber ausmauert oder Grabgewölbe errichtet,
- 25. entgegen § 25 Absatz 9 dieser Satzung die Grabstätte so bepflanzt, dass andere Grabstätten, öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigt werden,
- 26. entgegen § 26 Absatz 1 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Hessisch Oldendorf errichtet, verändert oder ergänzt,
- 27. entgegen § 26 Absatz 2 dieser Satzung keine Genehmigung für ein Grabmal beantragt,
- 28. entgegen § 27 Absatz 1 dieser Satzung die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen in einem schlechten oder nicht verkehrssicheren Zustand hält,
- 29. entgegen § 28 Absatz 3 dieser Satzung Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in einem Produkt der Trauerfloristik verwendet,
- 30. entgegen § 28 Absatz 4 dieser Satzung die bei der Bestattung niedergelegten Kränze usw. nach einer Frist von zwei Monaten noch nicht beseitigt hat,

- 31. entgegen § 28 Absatz 5 dieser Satzung einen Grabhügel errichtet, der die Grabmaße oder die Höhe von 20 cm überschreitet,
- 32. entgegen § 29 Absatz 3 dieser Satzung die Grabstätte so bepflanzt, dass andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen oder Wege beeinträchtigt werden,
- 33. entgegen § 31 Absatz 1 dieser Satzung die Leichenhallen ohne Erlaubnis der Stadt Hessisch Oldendorf betritt,
- 34. entgegen § 31 Absatz 2 dieser Satzung den Sarg des/der Verstorbenen im Beisein der Angehörigen in der Leichenhalle öffnet, obwohl gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen oder den Sarg nach der Überführung in die Friedhofskapelle öffnet,
- 35. entgegen § 31 Absatz 3 dieser Satzung die Särge, der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet oder diese Särge nicht nur in der Leichenhalle aufbewahrt oder sie ohne Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde öffnet,
- 36. entgegen § 31 Absatz 4 dieser Satzung in Leichenhallen das Einsargen oder Umsargen vornimmt, es sei denn, dass dafür geeignete Sonderräume vorhanden sind,
- 37. entgegen § 32 Absatz 2 dieser Satzung den zusätzlichen Schmuck nicht noch am gleichen Tag oder vor der nächsten Trauerfeier aus der Kapelle entfernt,
- 38. entgegen § 32 Absatz 3 dieser Satzung den Sarg bereits vor dem Vortag der Bestattung einstellt oder den Verstorbenen im geöffneten Sarg einstellt,
- 39. entgegen § 32 Absatz 4 dieser Satzung den Sarg trotz Untersagung in der Friedhofskapelle einstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 38

Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sind oder werden, bleibt der übrige Teil dieser Satzung hiervon unberührt.

(3) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf vom 18. Dezember 1997 in der Fassung der Änderung vom 20.12.2004 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 29.11.2018.

Harald Krüger
Bürgermeister